

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anja Schillhaneck (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 10. Januar 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2008) und **Antwort**

Entgelte für Zulassungsanträge rechtens?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Darf eine staatliche Berliner Hochschule verlangen, dass StudienbewerberInnen die kostenpflichtige Dienstleistung eines Bewerbungsportals wie uni-assist e.V. in Anspruch nehmen, um sich um einen Studienplatz zu bewerben? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Zu 1.: Im Rahmen des Zulassungsverfahrens darf die Hochschule bestimmen, welche Dokumente die Studienbewerber zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen in welcher Form vorlegen müssen. Unter anderem darf sie die Studienbewerber auch dazu auffordern, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gutachtlich belegt durch eine sachverständige Stelle zu erbringen. Die Tätigkeit der sachverständigen Stelle dient der Aufbereitung und Zusammenstellung der Unterlagen zum Zwecke und zur Vorbereitung der Studienbewerbung für Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen und liegt im Interesse und im Auftrag dieser Studienbewerber, die hierfür selbst die Kosten tragen. Die sachverständige Stelle begutachtet die Hochschulzugangsberechtigung, prüft die Vollständigkeit der Unterlagen, die Erforderlichkeit einer Feststellungs- oder Ergänzungsprüfung und eines Sprachtests oder des Besuchs eines Studienkollegs. Sie prüft auch, ob besondere Zulassungsvoraussetzung nach der Studienplatzvergabeverordnung gefordert sind und die Bewerberin oder der Bewerber diese erfüllt.

Die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer sachverständigen Stelle erfolgt unter der Bedingung, dass diese lediglich Tätigkeiten wahrnimmt, die der Vorbereitung des Zulassungsverfahrens dienen. Die Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen muss in der Zuständigkeit der Hochschulen verbleiben.

2. Wie beurteilt der Senat die so für potenzielle Studierende schon im Bewerbungsverfahren entstehenden

zusätzlichen Kosten, und welche Möglichkeiten sieht er, insbesondere StudienbewerberInnen aus finanziell schwachen Familien hierbei zu unterstützen?

Zu 2.: Die zusätzlichen Kosten werden durch zahlreiche Vorteile für die Studienbewerber aufgewogen. Durch die Einschaltung der sachverständigen Stelle im Vorfeld des hochschulischen Zulassungsverfahrens gewinnen ausländische Studienbewerber einen Ansprechpartner, der sie bei ihrer Bewerbung unterstützt, und damit die Erfolgsaussichten der Bewerbung erheblich verbessert. Reise-, Aufenthalts- oder sonstige Kosten, die im Vorfeld der Bewerbung aufgewendet werden müssen, können eingespart werden. Dadurch, dass die Bewerbung gleich in der für das Zulassungsverfahren erforderlichen Qualität bei den Hochschulen eingeht, wird auch gewährleistet, dass sie durch die Hochschulen innerhalb der für die Zulassung festgesetzten Fristen berücksichtigt werden kann.

Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Dienste einer sachverständigen Stelle trifft in erster Linie ausländische Studienbewerber. Ich halte es für vertretbar, diese Kosten - so wie in allen anderen Bundesländern - grundsätzlich in der finanziellen Verantwortung der ausländischen Studienbewerber zu belassen. Die Gewährung von Beihilfen nur für Bewerber aus finanziell schwachen Familien schließe ich aus, weil die Ermittlung des Bedarfs ausländischer Studienbewerber angesichts der weltweit unterschiedlichen Kriterien zur Feststellung einer finanziellen Schwäche nicht zu leisten ist.

Berlin, den 31. Januar 2008

In Vertretung

Dr. Hans-Gerhard Husung
Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Februar 2008)